

Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk enthält die tarifvertraglichen Regelungen zur Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin.

1. Ausbildungsverhältnis

1.1 Anmeldung eines Auszubildenden

- Der Ausbildungsbetrieb informiert die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes zeitnah über den Abschluss eines neuen Ausbildungsverhältnisses, indem er der Sozialkasse eine Kopie des Ausbildungsvertrages (auch wenn noch nicht von der Handwerkskammer eingetragen) per Telefax, auf dem Postweg oder am besten per E-Mail zusendet. Liegt noch kein Ausbildungsvertrag vor, ist auch vorab eine formlose Anmeldung des Auszubildenden bei der Sozialkasse möglich. Hierzu werden Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie der geplante Ausbildungsbeginn benötigt. Bitte verwenden Sie hierfür nachstehende Kontaktdaten:

E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de oder Telefax: 0611 7339-236

Damit ist eine frühe Zuordnung/Anmeldung bei den zuständigen Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten gewährleistet und die Ausbildungsbetriebe sowie Auszubildenden können rechtzeitig über die Termine der Blockbeschulung und überbetrieblichen Ausbildung informiert werden.

- Bei Vorliegen des von der zuständigen Handwerkskammer (HWK) bzw. der Industrie- und Handelskammer (IHK) in die Lehrlingsrolle eingetragenen Ausbildungsvertrages, ist der Sozialkasse eine Kopie des Vertrages, in dem die Eintragung ersichtlich ist, einzureichen. Der Versand der Ausbildungsnachweiskarte erfolgt dann in der Regel im Laufe des Oktobers. Die Ausbildungsnachweiskarte ist über die komplette Ausbildungszeit hinaus gültig.
- Im Falle einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses (z.B. bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung) ist entsprechend zu verfahren und der Sozialkasse ist eine Kopie des genehmigten Verlängerungsvertrages zu übersenden.

1.2 Abmeldung eines Auszubildenden

- Die reguläre oder vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist der Sozialkasse sofort nach Bekanntwerden schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) – unter Angabe des Austrittsdatums – mitzuteilen. Hierzu kann auch das in der Ausbildungsnachweiskarte vorgesehene Formular verwendet werden.

2. Ausbildungsvergütung

- Nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Ausbildungsvergütungen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. September 2020 betragen die monatlichen Ausbildungsvergütungen mit Wirkung vom 1. September bundeseinheitlich:

Ausbildungsjahr	ab 1. November 2018	ab 1. August 2019	ab 1. September 2020
1. Ausbildungsjahr	790,00 €	815,00 €	865,00 €
2. Ausbildungsjahr	990,00 €	1.015,00 €	1.075,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.265,00 €	1.335,00 €

- Für Auszubildende, die gemäß Ausbildungsvertrag höhere Ausbildungsvergütungen erhalten, bleiben diese Ansprüche für die jeweiligen Ausbildungsjahre bis zum Ende der Ausbildung bestehen.

3. Dauer der überbetrieblichen Ausbildung

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung beträgt im 1. und 2. Ausbildungsjahr je zehn Wochen und im 3. Ausbildungsjahr fünf Wochen. Die Dauer der Blockbeschulung richtet sich nach den Schulgesetzen der Länder. Eine Freistellung von der überbetrieblichen Ausbildung bzw. vom Berufsschulunterricht ist durch die Sozialkasse **nicht** möglich.

...

4. Erstattung bzw. Übernahme von Kosten durch die Sozialkasse

4.1 Ausbildungsvergütung

- Die Sozialkasse erstattet dem ausbildenden Arbeitgeber vierteljährlich jeweils nach dem 31. März, dem 30. Juni, dem 30. September und dem 31. Dezember gegen Einsendung der entsprechenden Einlösungsscheine aus der Ausbildungsnachweiskarte erstmals ab dem vierten Monat nach Ausbildungsbeginn, jedoch höchstens für 21 Monate 50 Prozent der von ihm an den Auszubildenden ausgezahlten Ausbildungsvergütung, höchstens jedoch 50 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 4 TV Berufsbildung.

Bemerkung: Die Erstattung beginnt mit dem vierten Monat der Ausbildung und endet mit dem Ende des 2. Ausbildungsjahres (= 21 Monate Erstattung). Die ersten drei Monate der Ausbildung und das 3. Ausbildungsjahr trägt der Ausbildungsbetrieb alleine. Die Erstattung erfolgt auf Antrag (mit dem Einlösungsschein für Ausbildungsvergütungen) quartalsweise rückwirkend, d.h. Januar, Februar März auf den ersten Einlösungsschein, April, Mai, Juni auf den nächsten Einlösungsschein usw.

- Soweit Ansprüche des Arbeitgebers gegen Dritte auf Ersatz der im Krankheitsfall fortgezahlten Ausbildungsvergütung bestehen, sind sie der Sozialkasse unverzüglich mitzuteilen und abzutreten.
- Grundlage für die Erstattung ist die monatliche Ausbildungsvergütung **ohne Einmalzahlungen** (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld o.ä.) oder sonstige laufende Bezüge (z.B. vermögenswirksame Leistungen o.ä.).

4.2 Internats- und Fahrtkosten

Auszubildende, die an den von der Sozialkasse eingerichteten überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Handwerkskammern Berlin, Dortmund und Frankfurt-Rhein-Main ausgebildet werden und an einer zugeordneten Blockbeschulung im Rahmen der Berufsschulpflicht teilnehmen, haben Anspruch auf folgende Leistungen der Sozialkasse:

- Gewährung von Unterkunft und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) durch eine von der Sozialkasse zugelassene Bildungseinrichtung. Diese Kosten werden direkt der Einrichtung erstattet.
- Ersatz der Kosten der An- und Rückreise sowie der wöchentlichen Wochenendheimfahrten während der Dauer der Ausbildungsmaßnahme in Höhe der nachgewiesenen Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (Bahnfahrt 2. Klasse).
- Die Sozialkasse erkennt nur solche Fahrten als günstigstes öffentliches Verkehrsmittel an, die unter Verwendung der von der Deutschen Bahn AG angebotenen Sonderkonditionen (z. B. BahnCard 50) durchgeführt werden und erstattet die dafür erforderlichen Kosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die BahnCard nur dann erstattet werden, wenn dies die Fahrtkosten reduziert.
- Für Fahrten mit dem privaten Pkw bzw. bei täglichen Heimfahrten sind die Bestimmungen gemäß Merkblatt „Fahrtkostenerstattung“ zu beachten.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt an den Auszubildenden. Die Bankverbindung bzw. Änderungen der Bankverbindung sind der Sozialkasse schriftlich mitzuteilen. Die für die Erstattung notwendigen Unterlagen (genutzte Fahrkarten, Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn AG) sind über den Arbeitgeber bei der Sozialkasse einzureichen (siehe hierzu das Merkblatt „Fahrtkostenerstattung“).

4.3 Verfall der Erstattungsansprüche

Die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die Sozialkasse verfallen mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie entstanden sind.

Bei Fragen zur Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk und zum Merkblatt sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-128 oder -130 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de). Wir beraten Sie gerne!